Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1988

11. 07. 78

Sachgebiet 312

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979)
— aus Drucksache 8/976, Drucksache 8/1844 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 29 Abs. 2 StPO)

   In Nummer 7 ist § 29 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Wird ein Richter während der Hauptverhandlung abgelehnt, so kann diese fortgesetzt werden, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist; über das Ablehnungsgesuch ist spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlußvorträge zu entscheiden."

   Begründung

   Es erscheint überflüssig, die Fortsetzung der Hauptverhandlung daran zu binden, daß die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern würde. Eine solche wird die Regel sein müssen. Die im Gesetzesbeschluß des Bundestages verwendete Verzögerungsformel kann, worauf der Bundesrat schon im ersten Durchgang hingewiesen hat, zu Streitigkeiten darüber führen, ob eine sofortige Entscheidung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. Es dient der Vereinfachung, wenn dieser Zündstoff für Streitigkeiten aus der Gesetzesfassung entfernt wird. Die Rechtsstellung des Angeklagten und die rechtsstaatliche Ordnung des Strafverfahrens werden dadurch nicht beeinträchtigt. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird zusätzlich Anlaß für die Gerichte sein, von der in § 29 Abs. 2 Satz 1 eingeräumten Möglichkeit einen sachgerechten Gebrauch zu machen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

2. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a** (§ 68 Satz 2 StPO) und
   Nr. 16 b*) — neu — (§ 222 Abs. 1 StPO)

   a) In Nummer 10 Buchstabe a ist § 68 Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Vorsitzende dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben; bei der Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung kann dem Zeugen unter derselben Voraussetzung gestattet werden, keine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben."

   b) Nach Nummer 16 ist folgende neue Nummer 16 b einzufügen:

   ‚16 b. In § 222 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Aufenthaltsort" jeweils die Worte „oder die Anschrift, unter der sie geladen wurden," eingefügt.'

   Begründung zu a) und b)

   Nach der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung sind gefährdete Zeugen und Sachverständige nur unvollkommen geschützt. Sie bleiben zu der Angabe ihres Wohnortes bei Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung verpflichtet; der Angeklagte kann sich somit — nach Akteneinsicht durch den Verteidiger — unschwer Kenntnis von ihrem Wohnort verschaffen. Wenn aber die Angabe des Wohnortes in der Hauptverhandlung zu einer Gefährdung führt, kann diese Gefahr ebenso durch die Wohnortsangabe bei jeder anderen unter Beachtung des § 68 Satz 1 StPO durchzuführenden Vernehmung entstehen. Ein möglichst umfassender Schutz gefährdeter Zeugen und Sachverständiger ist daher nur dann gewährleistet, wenn ihnen bereits bei Vernehmungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren gestattet werden kann, lediglich eine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Dies soll die vorgeschlagene Fassung des § 68 Satz 2 mit der notwendigen Folgeänderung in § 222 Abs. 1 ermöglichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 11 und 12** (§ 154 Abs. 1, § 154 a StPO)

   a) In Nummer 11 ist § 154 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung der Tat absehen, wenn

   1. die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, oder
   2. sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet."

   b) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

   ‚12. § 154 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht" durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht" ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgung auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen."

   c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.'

   Begründung

   Es besteht Einverständnis damit, daß eine Einstellung nach § 154 StPO künftig schon dann möglich sein soll, wenn die Straferwartung neben der Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt

*) Wegen Nummer 16 a — neu — s. unten Ziffer 4.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 7. Juli 1978

wurde oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Gleiches gilt für die entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 154 a StPO. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen die vom Bundestag beschlossene Fassung, soweit darüber hinaus ein Absehen von der Verfolgung bzw. ein Ausscheiden von Tatteilen oder Gesetzesverletzungen zugelassen wird.

Zu a)

Durch § 154 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses wird ein Absehen von Strafverfolgung im Hinblick auf die Strafverfolgung wegen einer anderen Tat auch in Fällen möglich, in denen die Straferwartung vergleichsweise beträchtlich ins Gewicht fällt. Das Absehen von der Strafverfolgung ist nur davon abhängig, daß ein Urteil nicht in angemessener Frist zu erwarten ist und im Hinblick auf die Einwirkung auf den Täter und die Verteidigung der Rechtsordnung die im anderen Verfahren verhängte oder zu erwartende Strafe ausreichend erscheint. Der Bundesrat hatte insoweit eine wesentlich engere Formulierung vorgeschlagen. Er will ein Absehen von Strafverfolgung über die Fälle von § 154 Abs. 1 Nr. 1 hinaus nur zulassen, wenn

a) anders das Verfahren wegen einer anderen Tat erheblich verzögert würde; die Fälle, in denen die andere Tat schon rechtskräftig abgeurteilt ist, werden im Vorschlag des Bundesrats nicht erfaßt,

b) die zu erwartende Strafe, verglichen mit der im anderen Verfahren zu erwartenden, nicht von größerem Gewicht ist,

c) ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Der Bundesrat will also über § 154 Abs. 1 Nr. 1 hinaus ein Absehen von der Strafverfolgung nur zulassen, um einer Konfliktlage zwischen zwei Verfahren Rechnung zu tragen. Ein anderes Verfahren soll nicht verzögert werden. Dies ist der tragende Grund für den Eingriff in das Legalitätsprinzip. Es soll einer Zwangslage Rechnung getragen werden.

Die Bundesratsfassung bestimmt ferner, daß bei — gemessen an der Straferwartung — relativ bedeutsamen Verfahren ein Absehen von der Strafverfolgung nicht möglich sein soll.

Die Bundesratsfassung umschreibt schließlich die darüber hinaus vorgesehene Schranke allgemein und nicht unter Bezugnahme auf einzelne Strafzwecke im Sinne des materiellen Rechts. Die Gesetzesfassung des Bundestags greift erheblich in die Strafzweckeregelung des materiellen Rechts ein. Nach § 46 Abs. 1 StGB ist die Schuld Ausgangspunkt der Strafzumessung. Die Einwirkung auf den Täter und die Verteidigung der Rechtsordnung sind nur im Rahmen der schuldangemessenen Strafe zu berücksichtigen. Der in der Großen Koalition gefundene Kompromiß zu dem Verhältnis der Strafzwecke wäre in Gefahr, prozessual unterlaufen zu werden, wenn in § 154 für das Absehen von Strafverfolgung allein darauf abgestellt würde, ob die wegen einer anderen Tat verhängte oder zu erwartende Strafe unter präventiven Gesichtspunkten ausreicht.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesfassung soll außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei der erforderlichen Abwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse dafür bestehen muß, daß von der Strafverfolgung wegen der verfahrensverzögerlich wirkenden Tat abgesehen wird.

Zu b)

Hier gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie zu § 154.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 16 a — neu — und Nr. 20**
(§ 220 Abs. 4, § 245 StPO)

a) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

‚16 a. In § 220 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann eine unmittelbar geladene Person auf deren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß einem Antrag auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung stattgegeben werden wird." '

b) In Nummer 20 ist § 245 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird; einem erschienenen Zeugen oder Sachverständigen steht ein solcher gleich, der nach § 220 Abs. 4 von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden ist."

Begründung zu a) und b)

Die Ergänzung des § 220 StPO will dem in der Praxis gelegentlich aufgetretenen und auch für die Zukunft zu besorgenden Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechts des Angeklagten begegnen. Hierfür erscheint es als ein geeignetes Mittel, wenn dem Gericht die Möglichkeit zur Entbindung in den Fällen gegeben wird, in denen nicht damit zu rechnen ist, daß einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Vernehmung stattgegeben werden wird (§ 244 Abs. 3, § 245 Abs. 2 StPO). Damit der Angeklagte durch diese Regelung keine unbilligen Nachteile erfährt, ist § 245 Abs. 2 Satz 1 im vorgeschlagenen Sinn zu ergänzen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 19 a — neu —, Nr. 19 b — neu — und Nr. 21 a — neu —** (§§ 238, 241, 257 StPO)

a) Nach Nummer 19 sind folgende Nummern 19 a und 19 b einzufügen:

'19 a. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn das Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 258 bleibt unberührt."

19 b. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 2 kann das Fragerecht entzogen werden." '

b) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21 a einzufügen:

'21 a. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend." '

Begründung zu a) und b)

Forensische Erfahrungen der letzten Jahre lassen es geboten erscheinen, eine gesetzliche Vorschrift zu schaffen, die es dem Vorsitzenden — vorbehaltlich der Herbeiführung der Entscheidung des Gerichts — nach erfolgter Abmahnung ermöglicht, das Antragsbegründungs-, das Frage- und Erklärungsrecht zu begrenzen bzw. zu entziehen, wenn es zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. Entgegen der dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegenden Auffassung (vgl. BT-Drucksache 8/1844 S. 36) ist die gerichtliche Praxis de lege lata nicht in der Lage, bewußt auf Destruktion des Verfahrens hinzielende, im Gewand scheinbarer Ausübung prozessualer Rechte vorgenommene Handlungen in zulässiger Weise wirksam zu unterbinden. Der Vorschlag ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die vorgeschlagene Regelung nimmt — z. T. unveröffentlichte — Rechtsprechung zur Entziehung des Wortes und des Fragerechtes (1 StR 3 302/76) auf und empfiehlt, für alle drei Fälle eine einheitliche Mißbrauchsvorschrift in die Strafprozeßordnung einzustellen. Der Rechtsbegriff des „Mißbrauches", der an mehreren Stellen im materiellen Strafrecht und in der Strafprozeßordnung verwendet wird (vgl. Peters JR 1971, 340), ist durch eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen und im Schrifttum inhaltlich hinreichend bestimmt und eignet sich daher für eine praktische Handhabung. Belange des Angeklagten oder eines sonstigen Verfahrensbeteiligten werden durch diese Regelung nicht rechtsstaatswidrig berührt, insbesondere läßt der Vorschlag nicht zu, einem Verfahrensbeteiligten ihm zustehende Rechte für das ganze Verfahren zu entziehen.

Es erscheint zweckmäßig, die Mißbrauchsvorschrift in § 238 Abs. 1 Satz 2 zu normieren sowie in den vorgeschlagenen § 241 Abs. 3 und § 257 Abs. 3 Satz 2 auf diese Vorschrift zu verweisen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 21 und 27** (§ 249 Abs. 2, § 325 Abs. 2 StPO)

a) In Nummer 21 ist § 249 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter und Schöffen vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen; die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254 und 256 findet Satz 1 keine Anwendung."

b) Nummer 27 ist zu streichen.

Begründung

zu a)

Abweichend vom Gesetzesbeschluß des Bundestages sollte die Zulässigkeit eines Verzichts auf Verlesung nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen. Zugunsten der Auffassung des Bundestages ist zuzugeben, daß in vielen Fällen die Prozeßbeteiligten im eigenen Interesse auf Verlesung verzichten werden. Andererseits lassen sich Fälle denken, in denen kein Verzicht aller Verfahrensbeteiligten erfolgt und es gleichwohl zur Verfahrensbeschleunigung geboten ist, von einer Verlesung abzusehen.

zu b)

Die Streichung der Nummer 27 ist eine Folgeänderung.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 21 b — neu —** (§ 264 Abs. 3 — neu — StPO)

Nach der neuen Nummer 21 a ist folgende Nummer 21 b einzufügen:

'21 b. In § 264 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Waren Gegenstand der Urteilsfindung einzelne abtrennbare Teile einer fortgesetzt begangenen Tat und sind weitere abtrennbare Teile dieser Tat nach § 154 a Abs. 1, 2 ausgeschieden oder aus

anderen Gründen im Urteil nicht gewürdigt worden, so sind die nicht gewürdigten Teile eine selbständige Tat." '

Begründung

Der Gesetzesbeschluß trägt dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. September 1977 (BT-Drucksache 8/976 Anlage 2 Nr. 27) nicht Rechnung.

Die in dieser Stellungnahme dargelegten Gründe gelten unverändert fort. Für die vorgeschlagene Regelung besteht ein unabweisbares kriminalpolitisches Bedürfnis. Die Arbeiten der Bundesregierung an anderen Lösungsmodellen werden hierdurch nicht inhibiert, zumal gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Zusammenhang mit Sicherheit in dieser Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr realisiert werden können.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 267 StPO)

In Nummer 22 Buchstabe a ist § 267 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann wegen der Einzelheiten unter Angabe der Aktenstellen verwiesen werden."

Begründung

Es ist zur Entlastung der Gerichte und zur Vermeidung überflüssiger Schreibarbeit erforderlich, im Urteil die Bezugnahme nicht nur auf bei den Akten befindliche Abbildungen, sondern — über den Gesetzesbeschluß des Bundestages hinaus — auch auf Schriftstücke zu ermöglichen. Wird die vorgeschlagene Bezugnahme auf Schriftstücke gestattet, werden die ohnehin unter Personalnot leidenden Kanzleien der Gerichte in nicht unerheblichem Umfang entlastet. Die Prozeßbeteiligten kennen den Inhalt der in Bezug genommenen Urkunden ohnehin. Den Revisionsgerichten ist es zuzumuten, zur Feststellung des Inhalts solcher Urkunden Einblick in die Akten zu nehmen, der ihnen auch unter anderen Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Begründung von Anträgen nach § 244 Abs. 2 StPO) nicht versagt ist. In der Regel ist bei Zulässigkeit einer Bezugnahme der das Urteil abfassende Richter auch nicht gezwungen, den wesentlichen Inhalt der Urkunde — unbeschadet der Beweiswürdigung — im Urteil zusammenzufassen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

9. **Zu Artikel 2 Nr. 7** (§ 74 c GVG)

a) In § 74 c Abs. 1 am Ende sind die Worte „und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts" zu streichen.

b) In § 74 c Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Ihr können in begrenztem Umfang auch Strafsachen nach § 74 Abs. 1 zugewiesen werden."

c) In § 74 c Abs. 2 sind nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „Satz 1" einzufügen.

Begründung

Zu a)

Da die meisten Bundesländer die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen jetzt schon konzentriert haben, wird dort die vorgesehene Umwandlung in einen Spezialspruchkörper und die neue Konzentrationsermächtigung nur noch bei Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte bedeutsam. Hierfür kann aber ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Die genannten Berufungssachen ebenfalls zu konzentrieren, würde angesichts der ohnehin stark überlasteten Wirtschaftsstrafkammern und Schwerpunktstaatsanwaltschaften den von dem Gesetz angestrebten Beschleunigungseffekt geradezu in sein Gegenteil verkehren. Würden aber die Länder im Rahmen ihrer Konzentrationsermächtigung (§ 74 c Abs. 3 GVG i. d. F. des Gesetzesbeschlusses) die schöffengerichtlichen Sachen von der Konzentration ausnehmen, müßten sie bei allen Landgerichten (Rest-)Wirtschaftsstrafkammer einrichten, die lediglich für Berufungssachen zuständig wären. Dazu besteht ebenfalls keine Veranlassung. Ein Bedürfnis für eine Übertragung auf einen Spezialspruchkörper kann nur bei erstinstanzlichen Sachen bejaht werden; es ist wenig sinnvoll, mit einer Spezialisierung und einer Konzentration erst in der zweiten Instanz zu beginnen. Es ist auch nicht einzusehen, warum den Präsidien die Möglichkeit genommen werden sollte, im Wege der Geschäftsverteilung mit flexiblen Lösungen den schwierigen personellen und organisatorischen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Zu b)

Obwohl im Geschäftsbereich z. B. des Landes Baden-Württemberg die bisherige Konzentrationsmöglichkeit nicht voll ausgenutzt worden ist, sind die Wirtschaftsstrafkammern jetz schon völlig mit umfangreichen Verfahren überlastet. Es erscheint nicht zweckmäßig, gesetzlich die Bildung von reinen Wirtschaftsstrafkammern vorzuschreiben. Bei den Wirtschaftsstrafsachen handelt es sich häufig um Fälle größeren Umfangs, bei denen oft mehere Angeklagte, Verteidiger und eine erhebliche Zahl von Zeugen und Sachverständigen beteiligt sind. Prozesse dieser Art lassen sich nicht lückenlos aneinanderreihen. Dagegen ist es ohne weiteres möglich, während der oft längeren Vorbereitungszeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters mit dem zweiten und dritten Beisitzer allgemeine Strafsachen mittleren oder kleineren Umfangs zu

behandeln. Wird in einer großen Sache ein Hauptverhandlungstermin aufgehoben, so kann bei einer reinen Wirtschaftsstrafkammer anstelle des auf längere Zeit geplanten Prozesses nicht sofort ein anderer größerer Prozeß eingeschoben werden. Dies führt dazu, daß bei kurzfristiger Absetzung großer Verfahren ein unvertretbarer Leerlauf eintreten wird, wenn nicht eine gewisse Zahl von allgemeinen Strafsachen als „Füllsel" vorhanden ist. Dem Präsidium sollte deshalb die Möglichkeit bleiben, im Einzelfall „gemischte" Kammern einzurichten.

Zu c)

Folge des Vorschlags zu b).

Artikel 7

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

10. Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung

Für die vorgesehenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten arbeiten schon bisher bei der Durchführung ehrengerichtlicher Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte eng mit den zuständigen Rechtsanwaltskammern zusammen. Der Kammervorstand kann sich erforderlichenfalls an die oberste Dienstbehörde wenden, die im Wege der Dienstaufsicht gegenüber den Staatsanwaltschaften auf eine beschleunigte Durchführung der ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren hinwirken wird.

Die Regelungen sind aber auch ungeeignet, eine Beschleunigung der Ermittlungen bei anwaltlichen Berufsverfehlungen zu bewirken. Sie setzen an der falschen Stelle an, da nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis vermeidbare Verzögerungen in den ehrengerichtlichen Verfahren in aller Regel nicht bei den mit den Ermittlungen befaßten Staatsanwaltschaften eingetreten sind. Die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens entsprechend den vorgesehenen Regelungen wird im Zweifel eher weitere Verzögerungen beim Abschluß der Ermittlungen als eine beschleunigte Anschuldigung des Rechtsanwalts zur Folge haben, zumal die Rechtsanwaltskammern nur in sehr beschränktem Umfang eigene Ermittlungen anstellen können.